

Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde am 21.09.2007 vom Bundesrat verabschiedet

Nachdem der Bundesrat am 21.09.2007 das Gesetz in allen Punkten bestätigt hat, muss dieses noch vom Bundespräsidenten unterschrieben werden und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Nach der Veröffentlichung kann das Gesetz angewandt werden.

Die bisher besprochenen Änderungen werden rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft treten.

Änderungen bzw. Ergänzungen des § 52 Abs. 2 AO:

Die Änderung der Abgabenordnung betrifft auch den § 52 Abs 2 AO. Dort sind die Zwecke, die als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen sind, aufgelistet. Andere Steuergesetze, in denen gemeinnützige Zwecke aufgeführt waren, sind dahingehend geändert worden, dass nur noch in der AO die gemeinnützigen Zwecke aufgelistet sind.

Nach Verkündung des Gesetzes sind die Änderungen der AO rückwirkend ab 01. Januar 2007 anzuwenden.

Wie bereits angekündigt wurde „die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens“ und „die öffentliche Gesundheitspflege“ gestrichen und durch

Punkt 3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;

ergänzt. Die gesundheitliche Prävention, der Rehasport und die Selbsthilfe gelten nun als gemeinnützige Zwecke.

Die bisherige „Förderung der Bildung und Erziehung“ wurde ebenfalls umformuliert und steht nun wie folgt unter

Punkt 7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; Vereine, die Schule im Ganztage (OGS) durch

Sportunterricht usw. betreuen, sollten diesen Punkt als Satzungszweck aufnehmen.

Einnahmengrenzen werden angehoben

Für den Zweckbetrieb „Sportliche Veranstaltungen“ galt bisher für die Brutto – Einnahmen (Eintrittsgelder, Sportkurse usw.) eine Zweckbetriebsgrenze von 30.678,-- €. Diese Einnahmengrenze ist rückwirkend zum 01.01.2007 auf **35.000,-- €** angehoben worden (§ 67a Abs. 1 AO).

Auch die bisher gültige Besteuerungsgrenze von 30.678,-- € im steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Verkauf von Speisen und Getränken,

Werbeeinnahmen usw.) ist zum 01.01.2007 auf 35.000.-- € angehoben worden (§ 64 Abs. 3 AO).

Da aufgrund der Umsatzsteuererhöhung zum 01.01.2007 von 16% auf 19% die Einnahmen im steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gestiegen sind, ist die Besteuerungsgrenze gerade zum richtigen Zeitpunkt erhöht worden.

Satzungsgemäße Vermögensbildung nach § 61 AO kann Satzungsänderung erforderlich machen.

Rückwirkend zum 01. Januar 2007 wurde § 61 Abs. 2 AO gestrichen. War in der Vergangenheit noch kein künftiger Verwendungszweck bestimmt, konnte in der Satzung angegeben werden, dass bei Auflösung des Vereins die Mitgliederversammlung bestimmt, welchem gemeinnützigen Zweck das Vereinsvermögen zugewendet werden sollte. Hierzu musste nach Satzung die Einwilligung des Finanzamtes eingeholt werden. Dies ist nun nicht mehr möglich.

Im § 61 Abs. 1 AO wird bestimmt, dass in der Satzung festgelegt werden muss, was mit dem Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (Verein) oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes geschehen soll.

Bei Neugründungen muss jetzt sofort bestimmt werden, an welche gemeinnützige Institution das Vereinsvermögen bei Auflösung usw. gegeben werden soll.

Auch in den bisher so eingetragenen Satzungen muss dieser Punkt geändert und an die neue Gesetzeslage angepasst werden. Es ist zu erwarten, dass es hierfür eine Übergangslösung geben wird.

Spätestens bei der nächsten Satzungsänderung wird dieser Punkt der Satzung zu ändern sein.

Anhebung des Übungsleiterfreibetrages

Der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG von bisher 1.848.-- €/Kalenderjahr wird rückwirkend zum 01.01.2007 auf **2.100.--** €/Kalenderjahr erhöht.

Wie bisher sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als z.B. Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in oder Betreuer/in steuer- und sozialversicherungsfrei.

Nach in Kraft treten des Gesetzes darf der Übungsleiterfreibetrag von 2.100.-- €/Kalenderjahr angewandt werden.

Dieser Betrag ist ein Jahresbetrag und darf dann nach Einkommensteuergesetz auch in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass der Betrag, der nach in Kraft treten des Gesetzes noch nicht verbraucht worden ist, bis zum Jahresende ausgezahlt werden darf.

Erweiterung des § 3 EStG um den Absatz 26 a

Nach dem neuen § 3 Nr. 26 a EStG können alle, die sich nebenberuflich im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich engagieren, einen **Steuerfreibetrag von 500,-- €/Kalenderjahr** geltend machen. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder § 3 Nr. 26 EStG gewährt wird. Steuerpflichtige können für sich den günstigsten Ansatz der Befreiungsvorschriften wählen.

§ 3 Nr. 12 EStG Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen

§ 3 Nr. 13 EStG Reisekostenvergütung aus öffentlichen Kassen

§ 3 Nr. 16 EStG Reisekostenerstattung außerhalb öffentlicher Dienst für
Arbeitnehmer

§ 3 Nr. 26 EStG Übungsleiterfreibetrag

§ 3 Nr. 26 a EStG Ehrenamtsfreibetrag

§ 3 Nr. 50 EStG durchlfd. Gelder / Auslagenersatz

Es ist möglich, als nebenberuflicher Übungsleiter für diese Tätigkeit die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG und für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied die Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG in Anspruch zu nehmen. Jede nebenberufliche Tätigkeit muss gesondert betrachtet werden.

Hinweis:

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Ehrenamtsfreibetrag, wenn diese an Vorstandsmitglieder gezahlt werden soll, ist vorher zu prüfen.

Ein Vorstand verstößt gegen das Mittelverwendungsgebot des § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO 1977, wenn dem Vorstand, der nach der Satzung unentgeltlich tätig (ehrenamtlich) arbeitet, ein Entgelt für die übernommene Tätigkeit bezahlt wird. (Entnommen aus dem Beschluss vom 21.11.2000 7 V 4116/00 des Finanzgerichtes München).

Der Verein darf dem Vorstand in angemessenem Umfang Leistungen vergüten, wenn diese Leistungen im Einzelnen nachgewiesen werden und ein Vergütungsanspruch gegen den Verein besteht.

Wenn die Satzung die unentgeltliche Tätigkeit (ehrenamtliche) des Vorstandes vorsieht, fehlt die rechtliche Grundlage für die Zahlung der Ehrenamtspauschale an den Vorstand.

Hier bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber dazu einen entsprechenden Erlass an die Finanzverwaltung gibt, dass diese Zahlungen an den Vorstand geleistet werden darf, ohne dass eine Satzungsänderung dafür notwendig ist.

Zuwendungsrecht (Spenden)

Die steuerliche Berücksichtigung von Zuwendungen ist deutlich erleichtert worden. Der Betrag für den vereinfachten Spendennachweis wurde von 100,-- € auf **200,-- €** erhöht.

Außerdem wird der Spendenabzug beim Spendengeber vereinfacht, indem der Gesetzgeber die Spenden-Höchstgrenze auf **20%** des Gesamtbetrags der Einkünfte angehoben hat. Dadurch kann der/die Zuwender/in einen höheren Betrag in der persönlichen Steuererklärung absetzen.

In den Veröffentlichungen wurde darauf hingewiesen, dass bei unrichtig ausgestellten Zuwendungsbestätigungen oder falsch verwendeten Zuwendungen der Aussteller nicht wie bisher für Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 40% haftet. Nach dem Gesetz ist die Haftung auf **30%** gesenkt werden.

Die Haftung bei der Gewerbesteuer ist dagegen von 10% auf **15%** der falsch ausgestellten Zuwendungsbestätigung oder der falsch verwendeten Zuwendung erhöht worden.

Diese Änderungen sollten Vereinsvorstände kennen, da sie rückwirkend ab 01.01.2007 gelten. Anwenden können wir diese gesetzlichen Änderungen jedoch erst, wenn das Gesetz verkündet worden und in Kraft getreten ist (voraussichtlich im Oktober 2007).

Ulrike Hempel, 25.09.2007
Steuerberaterin